



Beschlussvorlage

Amt: Bauordnung und Untere Denkmalbehörde
Vorl.Nr.: V/2012/2589
Datum: 12.01.2012

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz	31.01.2012	öffentlich

Tagesordnung

Zurückstellung des Bauantrages nach § 15 BauGB für die Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses in Gemarkung Altenbödingen, Flur 5, Flurstück 47.

Beschlussvorschlag

Der Bauantrag zur Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses auf dem Grundstück Gemarkung: Altenbödingen, Flur: 5, Flurstück 47 im Helltgen 21 wird gemäß § 15 Baugesetzbuch für ein Jahr zurückgestellt.

Begründung

Auf dem Baugrundstück wurde einen Bauantrag zur Errichtung eines Achtfamilienwohnhauses eingereicht. Das Bauvorhaben widerspricht **nicht** den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes 02.02 Allner Dorf und wäre damit baugenehmigungsfähig.

Das Vorhaben hat eine Grundfläche von mehr als 400 m² und von der Talseite sind 5 Etagen wahrzunehmen. Das Gebäude weist eine Breite von 29,55 Meter auf.

Diese Bebauung widerspricht der in diesem Bereich vorhandenen Bausubstanz und der Absicht dort ein harmonisches Umfeld von Wohngebäuden entstehen zu lassen.

Mit Aufstellungsbeschluss vom 18.11.2003 wurde die 9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 02.02 Allner Dorf beschlossen. Grundlage war damals ebenfalls ein Bauantrag für einen Neubau in Terrassenform. Dieser Bauantrag wurde aber nicht abschließend entschieden.

Die Zurückstellung eines Bauvorhabens ist nach § 15 BauGB auf maximal ein Jahr beschränkt.

Hennef (Sieg), den 12.01.2012

Klaus Pipke

Anlagen

Lageplan und Ansichten